



## Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller, sofern keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich bestätigt wurden. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages nicht durchführbar sein, werden die übrigen hiervon nicht berührt.

Entgegenstehenden oder abweichenden AGB unserer Kunden wird umfassend widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt.

### ANGEBOT

1. Die Angebote des Lieferanten einschließlich der Lieferzeitangabe sind freibleibend.
2. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich bestätigt wurden.
3. Vom Lieferanten am Bau aufzunehmendes Aufmaß bedingt den verbindlich vorliegenden Auftrag. Das Aufmaß ist kostenpflichtig, sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Die durch den Lieferanten ermittelten Daten (Entwürfe, Skizzen, Aufstellungen) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe, Ausstattung oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Ergänzende Angaben vor oder nach Vertragsschluss, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten usw. werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden.

### BESTELLUNG

1. Schriftlich oder mündlich erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche widerspricht.
2. Die angegebene Lieferzeit bindet den Lieferanten, wenn diese schriftlich zugesichert ist. Sie beginnt ab dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht geklärt ist.
3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch unsere Annahme zustande. Der Vertragsinhalt wird in der Auftragsbestätigung wiedergegeben. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Eventuelle mündliche Zusagen sind ohne unsere Bestätigung in Textform unverbindlich.
4. Wir behalten uns das Recht vor jederzeit Auskünfte über unsere Geschäftspartner einzuholen.
5. Bei Erhalt der Auftragsbestätigung und des Lieferscheins hat der Kunde unverzüglich i.S.d. § 377 HGB die Richtigkeit seiner dort abgedruckten Anschrift zu prüfen. Führt die Verletzung dieser Prüfungspflicht dazu, dass wir eine bereits erstellte Rechnung nachträglich ändern müssen, so berechnen wir hierfür einen pauschalen Aufwandsersatz i.H.v. EUR 25,00 netto. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten unbenommen.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden oder von uns gegenüber der anderen Vertragspartei abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### LIEFERUNG

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.
2. Lieferungen erfolgen nach Vereinbarung mit LKW des Lieferanten, Spediteur, Post oder Paketdienst.
3. Jeder Versand oder Transport, sowie die Entladung, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Besteller. Die Haftung des Lieferanten für Mängel und Beschädigungen ist ausgeschlossen, soweit diese nach der Übergabe an den Frachtführer entstanden sind.
4. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig von der Versandart und auch bei Frei-Haus-Lieferungen, durch dritte.



## KLEMPNEREIBEDARF VON KOLBE

---

### LIEFERUNG

5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Verpflichtung und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn sie durch unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragte Frachtführer erfolgt. Falls es uns - nach pflichtgemäßem Ermessen - sachdienlich erscheint, sind wir zu handelsüblicher Verpackung berechtigt. Dies, wie auch die Beistellung sonstiger Schutz- oder Transporthilfsmittel, erfolgt nach unserer Einschätzung auf Kosten des Kunden.
6. In zumutbarem Umfang sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
7. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder die Leistung einer Anzahlung) erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er in diesem Zusammenhang Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den so entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, in voller Höhe, zu verlangen.

### REKLAMATION UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängelrügen sind dem Lieferanten spätestens 3 Werktage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.
2. Bei berechtigten Beanstandungen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit ist der Lieferant zur Nachbesserung verpflichtet oder leistet unter Ausschluss von Schadenersatz oder sonstigen Regressansprüchen kostenfreien Ersatz. Ansonsten ist die Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Im Falle der Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, uns jederzeit die Besichtigung und Überprüfung zu ermöglichen. Führt auch die Ersatzlieferung zu berechtigten Beanstandungen, kann der Besteller Wandlung oder Minderung geltend machen.
3. Beanstandete Ware darf weder be- noch verarbeitet werden und ist dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
4. Soweit dem Lieferanten Gewährleistungsansprüche gegen Dritte zustehen, tritt er diese an den Besteller ab. Die Gewährleistung durch den Lieferanten lebt wieder auf, soweit sich der Käufer bei dem Dritten nicht schadlos halten kann.
5. Liefern wir vertragsgegenständlich zu Sonderpreisen von handelsüblichen Qualitäten abweichende Ware oder gebrauchte Ware, so erfolgt keine Gewährleistung.
6. Schlägt die Nachlieferung oder Nachbesserung durch uns fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus schulden wir wegen des Mangels keinen Schadenersatz.
7. Wir leisten Gewähr, dass unsere Waren grundsätzlich die Anforderungen gemäß der Produktbeschreibung des Herstellers erfüllen, darüber hinaus gehende werbemäßige Anpreisungen binden uns nicht. Jede Gewährleistung entfällt, wenn eine nachteilige Veränderung der Ware auf Behandlungs-, Pflege-, oder Lagerfehler des Kunden, seiner Beauftragten oder seinen Kunden zurückzuführen ist und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
8. Darüber hinaus haften wir für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Umtausch oder Rücklieferung bedürfen einer besonderen Vereinbarung und sind nur unter Berechnung eines Kostenbetrages möglich. In Sonderfertigung hergestellte Waren sind grundsätzlich von Rückgabe und Umtausch ausgeschlossen.

### SCHUTZRECHTE DRITTER

1. Werden bei Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### ZAHLUNG

1. Der Rechnung werden, soweit nichts anderes vereinbart, die am Tage des Auftragseingangs gültigen Preise zugrunde gelegt.
2. Aufträge unter Euro 100 Euro netto werden nur gegen bar und ohne Abzug von Skonto abgerechnet. Der Lieferant behält sich die Belastung eines Mindermengenzuschlages wegen nicht kostendeckender Bearbeitung vor.



## KLEMPNEREIBEDARF VON KOLBE

---

### ZAHLUNG

3. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Anderweitige Fälligkeiten treten nur nach schriftlicher Vereinbarung in Kraft.
4. Weitere Lieferungen entfallen, soweit der Besteller fällige Rechnungen noch nicht bezahlt hat..
5. Ungünstige Auskünfte entbinden den Lieferanten von jeder Kreditgewährung. Beim Aufkommen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers werden alle bestehenden Forderungen einschließlich laufender Wechselverpflichtungen fällig.
6. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Basiszins, mindestens jedoch 15 % fällig, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
7. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig ist.
8. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt nach Wahl des Kunden postalisch oder elektronisch. Der Kunde kann eine von unserer Wahl abweichende Übermittlung nicht fordern.
9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er in diesem Zusammenhang Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den so entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, in voller Höhe, zu verlangen.

### ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Waren des Lieferanten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller uneingeschränktes Eigentum des Lieferanten.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch über vom Besteller weiter be- oder verarbeiteter Ware.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt jedoch bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Der Besteller hat auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller verwaltet diese jedoch treuhänderisch und ist zur umgehenden Weiterleitung an den Lieferanten verpflichtet.
5. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht, so kann der Lieferant die Einziehungsbefugnis widerrufen und den Schuldnern die Abtretung selbst anzeigen.
6. Wir behalten uns das Eigentum an der liefergegenständlichen Ware bis zur vollständigen Begleichung aller derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zu uns bestehenden Lieferbeziehungen vor (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehungen beschränkten Kontokorrentverhältnis).

### GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Gera. Für die Fälle, daß der Wohnsitz des Bestellers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder der Besteller nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Gera vereinbart.
2. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl das für unseren Sitz zuständige Gericht.
4. Umsatzsteuerbefreiung kann unser Kunde nur in Anspruch nehmen, wenn er bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU im Besitz einer gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer ist und die erforderlichen Nachweise erbringt und bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der EU den erforderlichen Ausfuhrnachweis erbringt. Insofern der Kunde die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 10 Werktagen erbringt, sind wir berechtigt, dem Kunden die in Deutschland zu diesem Zeitpunkt gültige Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
5. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt (§ 306 BGB).